

Unterhaltsverpflichtung

Die Antragsteller verpflichten sich, gemäss Art. 20 BG-HAÜ und Art. 276 ff. ZGB für den Unterhalt des aufzunehmenden Kindes wie für den eines eigenen Kindes vollumfänglich aufzukommen.

Sie nehmen zudem zur Kenntnis,

- dass sie ebenfalls zum Unterhalt verpflichtet sind, wenn die Adoption nicht ausgesprochen wird oder das Kind umplatziert werden muss;
- dass sie die Kosten für eine allfällige Rückreise des Kindes in seinen Heimatstaat sowie die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten vollständig zu tragen haben;
- dass sie im gegebenen Fall dem Gemeinwesen die Kosten, die dieses an ihrer Stelle für das Kind ausgelegt hat, zurückzuerstatten haben;
- dass im Fall einer Behinderung des Kindes die Invalidenversicherung erst nach erfolgter Adoption Leistungen ausrichtet.

Die Antragstellerin (Name, Vorname):

Der Antragsteller (Name, Vorname):

Geburtsdatum:

Geburtsdatum:

Adresse, PLZ, Ort:

Adresse, PLZ, Ort:

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Unterschrift: